

**Vorlagennummer:** 0374/2026  
**Vorlageart:** Vorschlag zur Tagesordnung  
**Status:** öffentlich

## Vorschlag der CDU-Fraktion

### **hier: Verkehrssituation Straße „Im Ölm“ – Prüfung alternativer Maßnahmen (Sperrflächen / Markierungen)**

---

**Eingereicht am:**

**Gestellt von:**

#### **Beratungsfolge**

| Gremium                                          | Geplante Sitzungstermine | Öffentlichkeitsstatus |
|--------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| Bezirksvertretung Hohenlimburg<br>(Entscheidung) | 25.06.2026               | Ö                     |

#### **Beschlussvorschlag**

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Straße „Im Ölm“ (insbesondere in den Bereichen zwischen „Am Berge“ und „Im Kirchenberg“ sowie zwischen „Im Kirchenberg“ und „Im Ölm 26–28d“) alternative verkehrsregelnde Maßnahmen umgesetzt werden können.

Hierzu sind insbesondere zu prüfen:

- die Anordnung von Sperrflächen (Zeichen 298 StVO) zur Freihaltung kritischer Bereiche,
- die Aufbringung von Fahrbahnmarkierungen zur optischen Einengung oder Lenkung des Verkehrs,
- die gezielte Freihaltung von Einmündungs- und Kurvenbereichen,
- sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit.

Die Ergebnisse nebst Kostenschätzung sind der Bezirksvertretung Hohenlimburg vorzulegen.

#### **Sachverhalt**

Siehe Anlage.

#### **Anlage/n**

1 - Antrag 0374-2026, CDU Fraktion, Im Ölm (öffentlich)

2 - SN Verkehrsabteilung (öffentlich)



**CDU Fraktion in der BV**

**Fraktionsvorsitzende**  
Karin Kuschel-Eisermann

**Fraktionsgeschäftsführer**  
Lothar Heinze

Rathaus Hohenlimburg  
Herrn Bezirksbürgermeister  
Michael Glod  
Freiheitstr. 3

58119 Hagen

27.04.2026

Sehr geehrter Herr Glod.

Bitte nehmen Sie folgenden Antrag gemäß § 6 (1) GeschO für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 25.05.2026 als Beschlussvorschlag zu TOP Anträge auf.

Verkehrssituation Straße „Im Ölm“ – Prüfung alternativer Maßnahmen (Sperrflächen / Markierungen)

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob zur Verbesserung der Verkehrssituation in der Straße „Im Ölm“ (insbesondere in den Bereichen zwischen „Am Berge“ und „Im Kirchberg“ sowie zwischen „Im Kirchberg“ und „Im Ölm 26–28d“) alternative verkehrsregelnde Maßnahmen umgesetzt werden können.

Hierzu sind insbesondere zu prüfen:

- die Anordnung von Sperrflächen (Zeichen 298 StVO) zur Freihaltung kritischer Bereiche,
- die Aufbringung von Fahrbahnmarkierungen zur optischen Einengung oder Lenkung des Verkehrs,
- die gezielte Freihaltung von Einmündungs- und Kurvenbereichen,
- sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit.

Die Ergebnisse nebst Kostenschätzung sind der Bezirksvertretung Hohenlimburg vorzulegen.

**Begründung:**

Die Verwaltung hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Voraussetzungen für ein absolutes Haltverbot nach aktueller Rechtslage nicht erfüllt sind und keine akute Gefährdungslage im Sinne der Straßenverkehrsordnung vorliegt.

Gleichzeitig zeigt die wiederholte Befassung mit der Situation, dass ein subjektives Sicherheitsbedürfnis der Anwohner besteht und die Örtlichkeit zumindest punktuell als unübersichtlich wahrgenommen wird.

Ein vollständiges Haltverbot stellt ein starkes verkehrsrechtliches Instrument dar, das hohe rechtliche Voraussetzungen erfordert. Unabhängig davon besteht jedoch die Möglichkeit, durch mildere und gezieltere Maßnahmen die Verkehrssituation weiter zu verbessern.

Insbesondere Sperrflächen und Fahrbahnmarkierungen können dazu beitragen, kritische Bereiche dauerhaft freizuhalten, ohne den ruhenden Verkehr vollständig zu untersagen. Diese Maßnahmen sind oft geeignet, das Fahrverhalten zu lenken, die Übersichtlichkeit zu erhöhen und Konfliktsituationen präventiv zu vermeiden.

Der Prüfauftrag soll daher sicherstellen, dass vorhandene Spielräume unterhalb eines Haltverbots ausgeschöpft werden und eine für alle Beteiligten ausgewogene Lösung gefunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Karin Kuschel-Eisermann**  
Fraktionsvorsitzende

## **Sachverhalt**

Die Fraktion „Bürger für Hohenlimburg“ hat in der Sitzung BV-Hohenlimburg am 05.03.2026 einen Antrag gemäß § 6 (1) GeschO gestellt. Die Verwaltung wurde hier gebeten zu prüfen, ob an der Straße „Im Ölm“ (zwischen „Am Berge und „Im Kirchengenberg“ sowie zwischen „Im Kirchengenberg“ und „Im Ölm 26-28d) Verkehrsschilder installiert werden können, die auf ein Haltverbot (Zeichen 283 StVO) hinweisen.

Zu diesem Antrag wurde im April entsprechend Stellung bezogen. Im Rahmen der bereits erfolgten Prüfung wurde demnach festgestellt, dass der Bereich nicht als „scharfe Kurve“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO einzustufen ist. Nach Fahrversuchen und Verkehrskontrollen konnten keine Verkehrsbeeinträchtigungen festgestellt werden. Der Polizei Hagen liegen zudem keine Informationen über Unfälle oder sonstige Auffälligkeiten vor. Auch der Hagener Straßenbahn AG sind keine entsprechenden Probleme bekannt.

In der BV-Sitzung wurde erneut auf diese Stellungnahme Bezug genommen und angeregt, die Einrichtung einer visuellen Sperrfläche im Kurvenbereich zu prüfen.

Bei einer Sperrfläche laut Verkehrszeichen 298 StVO handelt es sich um eine Markierung mit einer schraffierten Fläche, die nach geltenden Vorschriften der StVO nicht überfahren oder beparkt werden darf. Sie hat einen leitenden Charakter für den Verkehrsfluss. Die Anordnung einer solchen Sperrfläche würde an der betreffenden Örtlichkeit dazu führen, dass Verkehrsteilnehmer gezwungen wären, auf die Gegenfahrbahn auszuweichen, da die Sperrflächen nicht überfahren werden darf. Dies würde insbesondere im Begegnungsverkehr zu zusätzlichen Konfliktsituationen führen.

Dies widerspricht dem eigentlich angeregten Sicherheits- und Sichtaspekt aus der Anfrage der BV-Hohenlimburg.

Darüber hinaus kommt die Aufbringung einer Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) laut Verkehrszeichen 299 StVO nicht in Betracht. Diese Markierung dient ausschließlich dem Zweck, ein bereits bestehendes gesetzliches Haltverbot zu verdeutlichen, verlängern oder zu verkürzen. Das Zeichen 299 begründet demnach kein eigenständiges Haltverbot.

Da somit die rechtlichen Voraussetzungen für nicht Fahrbahnmarkierungen vorliegen, besteht keine Grundlage für die Anordnung einer Sperrfläche (Verkehrszeichen 298 StVO) beziehungsweise einer Grenzmarkierung (Verkehrszeichen 299 StVO).